

Elterninformation zur freiwilligen Wiederholung des Schuljahres 2020 / 2021 und zur grundsätzlichen Leistungsbewertung

Aufgrund der Pandemie wurde das Schulgesetz zunächst einmalig für das Schuljahr 2020 / 2021 ergänzt.

Die Formulierung im Schulgesetz lautet:

„Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 **auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule** die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach §59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.“

Ziel des Beratungsgesprächs ist es, die Erziehungsberechtigten über den aktuell individuellen Lernstand ihres Kindes zu informieren und Fördermöglichkeiten darzustellen.

Die Erziehungsberechtigten beantragen für ihr Kind bei der Schulleitung **bis zum 13.4.2021 schriftlich** die freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe und begründen dies.

Die Schule führt die **Beratungsgespräche** mit den Erziehungsberechtigten **bis zum 26.4.2021** durch und informiert dabei über Vor- und Nachteile einer Wiederholung.

Für **Abschlüsse** gilt:

Eine nicht bestandene Prüfung in der Sekundarstufe I kann nur einmal wiederholt werden darf. Wer 2019/2020 **und** 2020/21 den jeweiligen schulischen Abschluss nicht erhält, darf daher im Schuljahr 2021/22 in der Sekundarstufe I nicht erneut an den Prüfungen teilnehmen.

Wer eine Prüfung bestanden hat, nimmt bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe **nicht** erneut an ihr teil.

Verschlechtert man sich während der freiwilligen Wiederholung bleibt einem der Abschluss aus 2020/2021 erhalten.

Die an der ISS erworbene Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe wird **NICHT** übernommen, da es sich dabei nicht um einen schulischen Abschluss handelt. Reichen die Leistungen bei der Wiederholung nicht, kann diese Berechtigung verloren gehen. Grundlage sind die Leistungen des Wiederholungsjahres.

➔ Grundsätzlich gilt: Alle Leistungen werden zur Leistungsbeurteilung herangezogen – sowohl im schulisch angeleiteten Lernen zuhause wie auch im Präsenzunterricht. ←